

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den

Gemeinderat der Stadt Schopfheim

vom 25.06.2018

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 25.06.2018 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates und Vorsitz

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und der in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Schopfheim bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder.
2. Ist der Bürgermeister rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

1. Die Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste (Hospitanten) aus mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
2. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit. Die Vertretung der Fraktion erfolgt durch den Fraktionsvorsitzenden; im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter.

3. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 35 Abs. 2 GemO gilt für Fraktionen entsprechend.
4. Die Fraktionen können aus dem städtischen Haushalt finanzielle Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit erhalten. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 3

Sitzordnung

1. Die Mitglieder der einzelnen Fraktionen sitzen zusammen an den jeweils für sie reservierten Tischen.
2. Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen auf die einzelnen Mitglieder bestimmt die jeweilige Fraktion selbst.
3. Die Sitze der keiner Fraktion angehörenden Mitglieder bestimmt der Bürgermeister im Benehmen mit den bestehenden Fraktionen.

II. Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

§ 4

Sitzungsort und -tage

1. Die regelmäßigen Sitzungstage und -zeiten sowie der Sitzungsort für Gemeinderats- und Ausschusssitzungen werden vom Gemeinderat bestimmt.
2. Der Bürgermeister kann aus besonderer Veranlassung im Einzelfall abweichende Sitzungszeiten und -orte festsetzen.

§ 5

Einberufung von Sitzungen

1. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat oder dessen Ausschüsse zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung mit den für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung ein, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Für Notfälle gilt § 34 Abs. 2 GemO.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen.
3. Die Ortsvorsteher sowie die Fachbereichsleiter sind grundsätzlich zu den Gemeinderatssitzungen zuzuziehen. Weitere Bedienstete und andere Personen können von Fall zu Fall durch den Bürgermeister zugezogen werden.

§ 6

Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, bestimmt gemäß § 38 Abs. 2 GemO zwei Urkundspersonen aus der Mitte der Stadträte zur Kontrolle und Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift. Er leitet die Verhandlung, stellt das jeweilige Ergebnis der sachlichen Beschlussfassung fest und schließt die Sitzung.

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte

Die Beratung der Tagesordnungspunkte erfolgt aufgrund des Vortrages und der Vorlage des Vorsitzenden. Er kann den Vortrag einem von ihm beauftragten Beamten/Beschäftigten oder einer anderen Person übertragen; bei Gegenständen, deren Vorberatung durch einen Ausschuss erfolgte, wird über den von diesem erarbeiteten Beschlussantrag beraten. Ferner können Sachanträge und Anfragen der Stadträte Gegenstand der Erörterungen sein.

§ 8

Redeordnung

1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung und zur Stellung von Sachanträgen und Anfragen auf, die unmittelbar den anstehenden Verhandlungsgegenstand betreffen.
2. Der Gemeinderat kann die Redezeit aller Sprecher gleichmäßig beschränken.
3. Der Vorsitzende erteilt den Stadträten das Wort nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Er kann zu sofort erforderlichen Darlegungen nach jedem Redner das Wort ergreifen oder einem beigezogenen Sachkundigen das Wort erteilen.
4. Der Vorsitzende kann einen Redner "zur Sache" rufen und Redner oder Zwischenrufer erforderlichenfalls "zur Ordnung" verweisen. Nach zweimaligem Verweis eines Redners kann er diesem bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
5. Über denselben Gegenstand soll ein Stadtrat in der Regel nicht mehr als zweimal sprechen.
6. Außer der Reihe und sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, erteilt der Vorsitzende einem Stadtrat das Wort:
 - a) zu persönlichen Bemerkungen, zur tatsächlichen Berichtigung eigener Ausführungen, sowie zur Aufklärung von Missverständnissen,
 - b) zur Stellung und Begründung eines Antrages zur Geschäftsordnung

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Jeder Stadtrat ist berechtigt, während der Verhandlung über einen Gegenstand Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, insbesondere
 - a) ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) die Debatte zu schließen (Schlussantrag)
 - c) die Rednerliste zu schließen,
 - d) den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung zu beraten,
 - e) die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagungsantrag),
 - f) die Angelegenheit an einen Ausschuss oder Ortschaftsrat zu verweisen (Verweisungsantrag).
2. Ein Schlussantrag ist erst zulässig, wenn mindestens drei Stadträte verschiedener Fraktionen gesprochen haben. Den Schlussantrag kann kein Stadtrat stellen, der selbst zur Sache gesprochen hat.
3. Die Anträge gemäß § 9 Abs. 1 b) und c) sind sofort (nach Beendigung des etwa am Wort befindlichen Redners) zur Entscheidung zu bringen. Der Vorsitzende nennt die noch zum Wort gemeldeten Stadträte und stellt den Antrag zur Erörterung und Abstimmung. Wird der Antrag angenommen, so dürfen die zur Sache vorgemerkten Redner nicht mehr sprechen; wird er abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.
4. Ein Vertagungsantrag unterbricht die Fortsetzung der Beratung erst dann, wenn die bei Stellung des Antrages schon vorgemerkten Redner gesprochen haben. Wird der Vertagungsantrag angenommen, so findet eine weitere Verhandlung des Gegenstandes erst in einer späteren Sitzung statt. Wird ein Antrag abgelehnt, so erfolgt die Entscheidung zur Sache nach Abschluss der Beratung des Gegenstandes.
5. Bei der Erörterung über einen Schlussantrag oder einen Vertagungsantrag soll nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen, ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen.

§ 10

Anträge und Anfragen außerhalb der Tagesordnung

1. Anträge zu Gegenständen, die sich nicht auf der Tagesordnung befinden, aber zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören, können von einer Fraktion oder einem Sechstel der Mitglieder des Gemeinderates gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch (geschaeftsstelle-gr@schopfheim.de) an die Geschäftsstelle des Gemeinderates zu übermitteln. Eine Bestätigung über den Eingang des Antrages erfolgt innerhalb von 3 Werktagen ¹.

¹ Sollte innerhalb der Frist keine Bestätigung ihres Antrages eingehen, setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle des Gemeinderates in Verbindung.

2. Die Anträge kommen spätestens auf die übernächste Sitzung des Gemeinderates. Sofern bis zu dieser Sitzung eine abschließende Klärung der Sachlage nicht erfolgen kann, ist der Gemeinderat durch eine Mitteilungsvorlage über die Verzögerung zu unterrichten.
3. Jeder Stadtrat ist berechtigt, in der Gemeinderatssitzung auch zu Punkten außerhalb der Tagesordnung Anfragen zu stellen oder Anregungen zu geben; solche Anfragen und Anregungen können jedoch nur unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anregungen“ vorgetragen werden.
4. Anfragen zu Gegenständen außerhalb der Tagesordnung können vom Vorsitzenden sofort beantwortet oder bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates zurückgestellt werden.

§ 11

Finanzanträge

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 84 GO können Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, nur beraten und zum Beschluss erhoben werden, wenn gleichzeitig ein Antrag gestellt wird, durch den die erforderlichen Mittel bereit gestellt werden. Ein Antrag auf höhere Schätzung haushaltsmäßiger Einnahmen gilt nicht als zulässiger Deckungsantrag.
2. Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.
3. Der Bürgermeister kann die Vertagung bis zur nächsten Sitzung verlangen.

§12

Reihenfolge der Abstimmung

1. Ist die Erörterung beendet, so stellt der Vorsitzende, wenn der Antrag keinen Widerspruch findet, seine Annahme fest. Ist Widerspruch erhoben worden, so wird zur förmlichen Abstimmung geschritten.
2. Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
3. Zur Fragestellung der Anträge und zur Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinderates verlangt werden.
4. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
5. Anträge auf Vertagung kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
6. Ein Antrag zur Sache kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur

Abstimmung. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im übrigen der Antrag des Berichterstatters oder des Antragstellers.

§ 13

Art der Abstimmung

1. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt.
2. Auf Verlangen von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern findet geheime Abstimmung mit Stimmzetteln statt.
3. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmverweigerung ist der Stimmenthaltung gleichzusetzen. Die Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.
4. Jedem Stadtrat steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen. Diese Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.
5. Ergebnis und Stimmverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.
6. Bei geheimen Wahlen gem. § 37 Abs. 7 GO und geheimen Abstimmungen gem. § 13 Ziff. 2 dieser Geschäftsordnung sind die Stimmzettel vom Vorsitzenden bereit zu halten.

§ 14

Geschäftsordnung der Ausschüsse

1. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
2. Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen.

III. Anfragen von Einwohnern und Beteiligung von Jugendlichen

§ 15

Fragestunde

1. Die Fragestunde gem. § 33 Abs. 4 GO findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

2. Jeder Frageberechtigte darf in einer Fragestunde zu höchstens zwei Angelegenheiten sprechen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
3. Zu den gestellten Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Fragen, die während der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind dem Fragesteller schriftlich zu beantworten. Eine Mehrfertigung der Antwort ist in der Gemeinderatssitzung offenzulegen.
4. Der Vorsitzende kann, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert, von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks- und Abgabesachen.

§ 16

Beteiligung von Jugendlichen (Jugendparlament)

1. Die Beteiligung der Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch das Jugendparlament. Ausgenommen von der Beteiligungspflicht sind grundsätzlich Angelegenheiten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner nichtöffentlich zu verhandeln sind.
2. Den Sprechern des Jugendparlaments steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in Angelegenheiten nach Absatz 1 zu.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 17

Hausrecht

1. Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung im Sitzungsraum während der Verhandlungen und übt das Hausrecht aus.
2. Er kann Zuhörer, die die Ruhe öffentlicher Sitzungen durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
3. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit, Personen, die das Wahlalter noch nicht erreicht haben, von bestimmten Sitzungen ausschließen.

§ 18

Ungebührliches Verhalten

1. Wer von den Mitgliedern des Gemeinderates sich persönlich verletzende Ausführungen gestattet, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Leichtere Fälle können gerügt werden.
2. Der Ordnungsruf oder die Rüge können nur bis zum Schluss der Sitzung erteilt werden.
Äußerungen eines Mitglieds, welches vom Vorsitzenden gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.
3. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Stadtrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden, mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Bürger, die zu den Beratungen zu gezogen sind.

§ 19

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Sitzung

Wenn es dem Vorsitzenden nicht gelingt, die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal wieder herzustellen, kann er die Sitzung aufheben oder vertagen.

§ 20

Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat am 25. Juni 2018 beschlossen. Sie tritt am 01. Juli 2018 in Kraft; die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 10. Juli 2017, tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Schopfheim, den 25. Juni 2018

Der Gemeinderat